



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Zustellungsurkunde

Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführung
Heiersdorfer Straße 5
09232 Hartmannsdorf

Ansprechpartner: Susann Dietze
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4017
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: susann.dietze
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-260/0005-8.12.1.1/G-18/01
Datum: 17.06.2020
Vorgangs-Nr.: 9725578
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung der Vakuumverdampferanlage am Standort Hartmannsdorf (Anlage nach Nr. 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

B e s c h e i d:

Abschnitt A - Entscheidung

- 1 Die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG (nachstehend auch Antragstellerin genannt) erhält auf ihren Antrag vom 16.01.2018 gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Erweiterung der Anlage zur Vakuumverdampfung von flüssigen Abfällen auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf, Gemeinde Hartmannsdorf.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

- 2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail:
- Errichtung und Betrieb von 3 zusätzlichen oberirdischen, liegenden, doppelwandigen Tanks mit einem jeweiligen Volumen von 100 m³ im Anschluss an die Verdampferhalle
 - Umnutzung des vorhandenen unterirdischen Lagertanks 7 als Öl- und Konzentrattank
 - Wegfall der Abfälle mit der AVV – Nr. 16 06 06* (getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren) aus der Positivliste der bestehenden Anlage
- 3 Eingeschlossene Entscheidung gemäß § 13 BImSchG
- 3.1 Die *Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.
- 4 Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 16.01.2018 und den Nachträgen vom 29.01.2018, 05.04.2018, 04.05.2018, 14.08.2018, 22.11.2018, 22.01.2019 und 05.08.2019 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts Anderes zu entnehmen ist.
- 5 Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 6 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens unter Ziffer 2, erster Anstrich begonnen worden ist.
- 8 Die Verwaltungskosten hat die Mineralölhandel Hans Schmidt & Co. KG zu tragen.
- 9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] entstanden. Zahlen Sie bitte unter Angabe der **Buchungsstelle 561103.331101** und des **Aktenzeichens 23.5-561103-260/0005-8.12.1.1/G-18/01** die Kosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) in einer Gesamthöhe von [REDACTED] innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf die **IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63** der Sparkasse Mittelsachsen (**BIC: WELADED1FGX**) ein.
Es ergeht kein gesonderter Kostenbescheid.

Abschnitt B – Antragsunterlagen

<i>Antrag vom 16.01.2018 bestehend aus:</i>	<i>(Seitenzahl)</i>
1. Allgemeine Angaben (Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sonstiges)	1 - 25
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	26 - 47
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	48 - 49

4.	Emissionen/Immissionen	50	-	54
5.	Abfallvermeidung und Abfallverwertung/ - beseitigung			55
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	56	-	86
7.	Anlagensicherheit	87	-	91
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft			92
9.	Energieeffizienz			93
10.	Bauantrag/ Bauvorlagen			94
11.	Unterlagen für weitere zu bündelnde Entscheidungen			95
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung			96
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung			97
1.	Nachtrag vom 29.01.2018 (Eingang am 30.01.2018)	98	-	101
2.	Nachtrag vom 05.04.2018 (Eingang am 06.04.2018)	102	-	116
3.	Nachtrag vom 04.05.2018 (Eingang am 07.05.2018)	117	-	140
4.	Nachtrag vom 14.08.2018 (Eingang am 14.08.2018)	141	-	154
5.	Nachtrag vom 22.11.2018 (Eingang am 26.11.2018)	155	-	214
6.	Nachtrag vom 22.01.2019 (Eingang am 23.01.2019)	215	-	226
7.	Nachtrag vom 05.08.2019 (Eingang am 06.08.2019)	227	-	251
8.	Nachtrag vom 04.05.2020 (Eingang am 20.05.2020)	252	-	356
9.	Nachtrag vom 25.05.2020 (Eingang am 25.05.2020)	357	-	376

Abschnitt C – Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Aufschiebende Bedingungen

1.1.1

Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen:

- a) Standsicherheitsnachweis
- b) Erklärung des qualifizierten Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens
- c) Nachweis¹⁾ des qualifizierten Tragwerkplaners

Die Prüfberichte müssen den Baubeginn zulassen.

1) Hinweise:

Bei Vorhaben, für welche entsprechend der vorgenannten „Erklärung des Tragwerksplaners“ eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist muss der Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn „bauaufsichtlich geprüft“ vorliegen. Es muss daraus hervorgehen, dass aus standsicherheitstechnischen Gründen keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen (§ 66 Abs. 3 SächsBO).

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt der Bauherr selbst (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 DVOSächsBO).

Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamtsamt allgemeingepüft sind (Typenprüfung). Dabei gelten Typenprüfungen anderer Länder auch im Freistaat Sachsen (§ 66 Abs. 4 Satz 2bis 4 SächsBO).

Soweit mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise ein Prüfengeieur beauftragt war, obliegt diesem auch die Bauüberwachung (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

1.1.2

Mit dem Betrieb der neu errichteten Tanks darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden.

1.1.3

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von

 Euro

in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Mittelsachsen als Gläubiger zu erfolgen.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist Bedingung für die Wirksamkeit dieser Änderungsgenehmigung. Mit dem Betrieb der geänderten Anlagenteile darf erst begonnen werden, nachdem das Landratsamt Mittelsachsen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich das Landratsamt Mittelsachsen im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den o. g. Vorgaben geleistet hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Sicherheitsleistung zurück, nachdem entweder

- a) die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt hat, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

- oder
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf einen neuen Betreiber übergeht, der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

1.2 Auflagen vor Baubeginn

1.2.1

Vor Baubeginn des beantragten Vorhabens sind dem Landratsamt Mittelsachsen jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.

1.2.2

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts unter Verwendung des in der Anlage befindlichen Formulars schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Ebenso ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

1.2.3

Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich der Name des Bauleiters mitzuteilen (siehe Punkt 4 Formular Baubeginnsanzeige). Während der Bauausführung ist ein eventueller Wechsel dieser Person ebenfalls unverzüglich an voran genannte Behörde mitzuteilen.

1.2.4

Die unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen sind mit einem geeigneten Leckanzeigegerät zur Kontrolle des Überwachungsraumes auszustatten. Vor Baubeginn ist die entsprechende Eignung des Leckanzeigegerätes über einen Verwendbarkeitsnachweis nach § 16 Nr. 2 SächsBauPAVO nachzuweisen.

1.3 Auflagen vor Inbetriebnahme

1.3.1

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz 14 Tage vorher anzuzeigen. Hierfür ist das in der Anlage befindliche Formular zur Nutzungsaufnahme zu verwenden.

1.3.2

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der abschließende Bauüberwachungsbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen, soweit mit der Prüfung der Standsicherheit ein Sachverständiger zu beauftragen ist.

1.3.3

Die Gefährdungsbeurteilung ist an die veränderten Anlagen und Gefährdungen anzupassen, die Betriebsanweisungen sind auf Aktualität zu prüfen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit der Inbetriebnahmeanzeige der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

1.3.4

Die Lagertanks sind entsprechend ihrer Kategorie vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der unteren Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

1.3.5

Vor Inbetriebnahme ist ein Prüfprotokoll über die bestandene Sachverständigenprüfung der wesentlich geänderten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzureichen.

1.3.6

Der Betreiber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um im Brandfall den Zutritt von Löschwasser in die Regenwasserkanalisation (z.B. durch Vorhalten von Dichtkissen) zu verhindern.

Mittels Betriebsanweisung und Notfallplan sind die verantwortlichen Personen anzuweisen, dass der letzte Regenwasserschacht innerhalb des Betriebsgeländes im Brandfall verschlossen wird, sodass über diesen Weg kein Löschwasser austreten kann.

Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Betriebsanweisung und Vermerk im Notfallplan vor Inbetriebnahme gegenüber der Behörde nachzuweisen.

1.4 Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt, die sich aus der Prüfung der Standsicherheit ergeben können.

2. Immissionsschutzrechtliche Auflage

Luftreinhaltung

2.1

Der Rindenmulch des Biofilters ist bei Bedarf auszutauschen. Die Filterwartung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallrechtliche Auflagen

3.1

Die im Rahmen der Erweiterung der Vakuumverdampferanlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regeln die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht.

3.2

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

4. Bodenschutzrechtliche Auflagen

4.1

Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

4.2

Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind

- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit

diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden

- Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden
- Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden
- für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager, -Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.

4.3

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. notwendig sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

5. Wasserrechtliche Auflage

5.1

Änderungen der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben, insbesondere Änderungen hinsichtlich Art und Menge an wassergefährdenden Stoffen sowie hinsichtlich bautechnischer Ausführung der Tanks und Rohrleitungen und ihrer Anlagenteile (Leckanzeige, Überfüllsicherung, etc.), sind mindestens 6 Wochen vorher beim Landkreis Mittelsachsen, untere Wasserbehörde, anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

6. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

6.1

Die Arbeitsstätte ist zur Brandbekämpfung mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Für die Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen oder betriebsbedingte Tropfverluste ist geeignetes Aufsaugmittel bereitzuhalten und zu verwenden.

6.2

Verkehrswege müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen.

6.3

Die Lagereinrichtungen sind insbesondere im Bereich von Verkehrswegen mit einem ausreichend bemessenen Anfahrtschutz zu versehen oder mit einer gleichwertigen Maßnahme gegen Beschädigung zu schützen.

6.4

Durch die Errichtung drei neuer Lagertanks ist festzustellen, ob die Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren oder Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind im vorhandenen Brand- bzw. Explosionsschutzdokument fortzuschreiben.

6.5

Behälter, Apparaturen und sichtbar verlegte Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Kennzeichnung muss insbesondere in unmittelbarer Nähe von gefahrträchtigen Stellen (Kugelhähne, Ventile, Anschlussstellen) Angaben zu den enthaltenen Gefahrstoffen und davon

ausgehenden Gefahren (z. B. Gefahrenpiktogramme) enthalten. Die Fließrichtungen an Rohrleitungen/ Abzweigen ist anzugeben.

Abschnitt D – Hinweise

Allgemeiner Hinweis:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde (Landratsamt Mittelsachsen) jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der jeweiligen Anlage mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. § 14 (1) SächsBO). Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß (vgl. 32. BImSchV und AVV Baulärm) reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu gewährleisten.
- Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen können vom Anlagenbetreiber gemäß § 26 BImSchG Messungen von Emissionen gefordert und nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG erlassen werden.
- Wenn der Leitfaden KAS 25 an die neue/ aktuelle Störfallverordnung angepasst ist, sollte die Prüfung, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, wiederholt werden.

Abfall- und bodenschutzrechtlicher Hinweis:

- Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid beiliegenden allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutzrecht sind zu beachten.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

- Notwendig werdende Beseitigungen von Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen in Umsetzung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen bzw. für geschützte Gehölze im Sinne der Baumschutzsatzung der Kommune bei der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39

ff. BNatSchG zu beachten. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz, ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Bauarbeiten abzuwarten.

- Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:
 - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
 - Offenhalten der Baumscheiben;
 - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.

Baurechtliche Hinweise:

- Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie den Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und (wenn erforderlich) der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 SächsBO).
- Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 SächsBO).
- Soweit mit der Prüfung des fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes ein Prüfenieur beauftragt wurde, obliegt diesem auch die Bauüberwachung (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO). Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist dann auch der abschließende Bauüberwachungsbericht des Prüfenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz vorzulegen.

Denkmalschutzrechtlicher Hinweis:

- Sofern bei den Bauarbeiten bearbeitete Steine oder Hölzer, Keramik, Ofenkacheln, Knochen, Münzen u. a. gefunden werden, ist dies gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundorte sind zwischenzeitlich vor Beschädigung zu schützen.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- Bereits in der Planungsphase ist zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben den Forderungen der Baustellenverordnung unterliegt (Vorankündigung, Koordinator, SiGE-Plan).
- Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlagenänderung hat der Arbeitgeber die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

Wasserrechtliche Hinweise:

- Es besteht Fachbetriebspflicht für das Errichten der Tanks und der Rohrleitungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- Die Abnahme ist gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- Die Betriebsanweisung ist gem. § 44 AwSV auf die neu errichteten Anlagenteile auszuweiten.

Abschnitt E – Begründung

I. Sachverhalt

Die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 16.01.2018 (Posteingang im Landratsamt Mittelsachsen am 17.01.2018) die Änderung der bestehenden Vakuumverdampferanlage am Standort 09232 Hartmannsdorf, Heiersdorfer Straße 5 auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf.

Der Betrieb der am in Rede stehenden Standort bestehenden Anlage wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.04.1998 durch das damals zuständige Regierungspräsidium Chemnitz erteilt.

Im Rahmen des Antrags nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ist es vorgesehen die Anlage zur Vakuumverdampfung vom Typ DESTIMATE LE der KMU Cleanwater GmbH zur Behandlung von flüssigen Abfällen (Emulsionen) wesentlich zu ändern. Es sollen drei neue Lagertanks á 100 m³ errichtet und in die Lagerhaltung eingebunden werden. Weiterhin ist es geplant, einen bereits vorhandenen Tank um zu nutzen. Außerdem soll zukünftig auf die Annahme/ Behandlung von Abfällen mit der AVV – Nr. 16 06 06* (getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren) verzichtet werden. Bei allen anderen zugelassenen Abfällen bzw. Abfallschlüsseln erfolgt keine Änderung.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des lt. Bebauungsplanes ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebietes „An der Burgstädter Straße“. Das Gewerbegebiet liegt nördlich von Hartmannsdorf. Im Norden wird es durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 29.01.2018 (Posteingang 30.01.2018), 05.04.2018 (Posteingang 06.04.2018), 04.05.2018 (Posteingang 07.05.2018), 14.08.2018 (Posteingang 14.08.2018), 22.11.2018 (Posteingang 22.11.2018), 22.01.2019 (Posteingang 23.01.2019), 05.08.2019 (Posteingang 06.08.2019), 04.05.2020 (Posteingang 20.05.2020) und 25.05.2020 (Posteingang 25.05.2020) ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

Mit Nachtrag vom 04.05.2018 wurde dargelegt, dass die in Rede stehende Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfall- Verordnung (12. BImSchV) fällt. Aus diesem Grund wechselte im Genehmigungsverfahren die behördliche Zuständigkeit auf die Landesdirektion Sachsen. Mit Nachtrag vom 14.08.2018 wies der Anlagenbetreiber mittels fachtechnischer Stellungnahme der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter (Auftragsnr.: 18-AB-0361) vom 08.08.2018 nach, dass der Anwendungsbereich der 12. BImSchV im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Demnach trat wiederum ein Zuständigkeitswechsel zurück auf das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ein.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25.11.2019 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen (Nr. 132/2019e) lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, einen Monat vom 03.12.2019 bis 02.01.2020 in der Außenstelle des Landratsamtes Mittelsachsen, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie bei der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 03.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020 bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lagen keine Einwendungen vor, so dass auch der für den 03.03.2020 anberaumte Erörterungstermin im Braugut Hartmannsdorf aufgehoben werden konnte. Dies wurde am 26.02.2020 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Gemeinde Hartmannsdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 02.03.2018 erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Änderung der bestehenden Vakuumverdampferanlage bedarf gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit gültigen Fassung. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 6 und 10 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuellen Fassung durchgeführt worden.

4.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 16 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund der § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Folglich sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

a) Schutzgrundsatz

Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Gemäß der Einstufung der Anlage in die Nummern 8.10.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt sie dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (IED-Richtlinie). Die Tätigkeit der Anlage ist den Nrn. 5.1.b) und 5.5. des Anhangs 1 der IED-Richtlinie zuzuordnen.

Die EU-Kommission hat bezüglich IED-Anlagen BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 sind am 17.08.2018 im EU-Amtsblatt L 208/38 veröffentlicht worden.

Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten Emissionsgrenzwerte für bestimmte Komponenten, welche durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken assoziiert werden.

Sieht eine Rechtsverordnung oder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes für den betreffenden Stoff keinen Emissionswert vor, haben die Behörden nach § 12 Abs. 1a BImSchG sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Ansonsten gelten die Grenzwerte der TA Luft.

Der bislang genehmigte Betrieb der Vakuumverdampferanlage und die geplanten Änderungen wurden hinsichtlich der BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung und den darin enthaltenen Emissionsbandbreiten fachlich überprüft. Es ergeben sich diesbezüglich derzeit keine weitergehenden Forderungen.

Die gutachterlichen Aussagen der zu erwartenden anlagenbedingten Emissionen und Immissionen sind fachlich nachvollziehbar.

In Beachtung der bestehenden Anlagentechnik, der beantragten Änderungen und der zu behandelnden Abfälle sind relevante Emissionen an luftverunreinigenden Schadstoffen durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht sind durch die geplanten Änderungen des Anlagenbetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Immission von Geräuschen, Luftschadstoffen oder Gerüchen im Einwirkungsbereich der Anlage zu besorgen.

Die beantragten Änderungen des Anlagenbetriebes entsprechen bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb dem Stand der Technik.

Der Einsatz von Energie erfolgt entsprechend der Forderung unter § 5 Abs. 1, Punkt 4 BImSchG sparsam und effizient.

b) Vorsorgegrundsatz

Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C dieses Bescheides geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG besteht für IED-Anlagenbetreiber die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß dem Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises vom 08.08.2014, Punkt 3.1.5, fallen Abfälle, Jauche/ Gülle/ Silagesickersaft und Abwasser nicht unter den Begriff „gefährliche Stoffe“ und lösen als solche keine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes aus.

Insofern ist im vorliegenden Fall ausschlaggebend, ob noch andere relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden. Dies reduziert sich auf die Betriebstankstelle, Heizölanlage und sonstige Hilfsstoffe mit folgender Stoff- und Mengenrelevanz:

Stoffrelevanz:

- Diesel im Umfang von 10 m³ (Wassergefährdungsklasse 2)
- Heizöl im Umfang von 10 m³ (Wassergefährdungsklasse 2)
- Hilfsstoffe (gemäß Antragsunterlagen zur VVA):
 - H1 im Umfang von 1,5 m³ (Wassergefährdungsklasse 2)
 - H2 im Umfang von 1,5 m³ (Wassergefährdungsklasse 2)
 - H3 im Umfang von 0,12 m³ (Wassergefährdungsklasse 1)
 - H4 im Umfang von 0,12 m³ (Wassergefährdungsklasse 1)
 - H5 im Umfang von 0,12 m³ (Wassergefährdungsklasse 1)

Mengenrelevanz:

- 23 m³ der Wassergefährdungsklasse 2 → relevant
- 0,36 m³ der Wassergefährdungsklasse 1 → nicht relevant

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagenbereiche, in denen mit relevanten Stoffen in relevanten Mengen umgegangen wird, sind Anlagen, welche regelmäßig durch einen Sachverständigen nach AwSV auf dem ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Insofern ist davon auszugehen, dass aus diesen Anlagenteilen keine Verschmutzung des Wassers ausgehen kann.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes war somit nicht erforderlich.

5.

Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO als eingeschlossene Entscheidung gemäß § 13 BImSchG (Tenorpunkt 3.1)

Ausführungen zum Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Mithin besteht Plankonformität gemäß § 30 ff. BauGB.

Der Vorhabensstandort befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet“ an der Burgstädter Str. Bauabschnitt I. Nach Einsichtnahme in die Planurkunde liegt das Baugrundstück im Baufeld C, welches als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO ausgewiesen ist.

Lage, Umfang und Zweckbestimmung des Vorhabens entsprechen der konkreten Gebietseigenart. Zu beachten sind jedoch auch die einschränkenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (gesundes Arbeiten ohne Aussetzung von schädlichen Umwelteinwirkungen). Letzteres betrifft auch den Schutz der nächstgelegenen Immissionsorte vor erheblichen Nachteilen/ Belästigungen in Gestalt von Immissionen.

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben unter Berücksichtigung des Vorstehenden gewahrt.

Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung, somit müssen keine störfallrechtlichen Risiken bewertet werden.

Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Erschließung i. S. v. §§ 30 ff. BauGB ist jedenfalls ab Herstellung des Bauwerks hinreichend gewährleistet.

Ausführungen zum Bauordnungsrecht:

Es wurde ein Antrag auf Abweichung von § 6 SächsBO gestellt (Abstandsflächen dürfen sich nicht überschneiden - Az.: 18BAU0077-ABW01-19). Dem Antrag auf Abweichung kann aus Gründen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes im Rahmen der Sächsischen Bauordnung zugestimmt werden.

Die hinzukommenden Tanks 10 – 12 und die Halle, in welcher sich die Vakuumverdampferanlage befindet, stellen einen Brandabschnitt dar. Entsprechend der Beschreibung der Anlagen ist mit einem Brandüberschlag nicht zu rechnen.

Die Zustimmung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

6.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C dieser Entscheidung begründen sich wie folgt:

a) Allgemeine Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingung unter C 1.1.1

Diese ergibt sich aus den §§ 66 SächsBO sowie §§ 1 Abs. 2, 7, 12 und 15 Abs. 2 Durchführungsverordnung zur SächsBO.

Aufschiebende Bedingung unter C 1.1.2

Die aufschiebende Bedingung unter C 1.1.2 wurde festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile eine einwandfreie und antragsgemäße Umsetzung des beantragten Vorhabens sicherzustellen.

Aufschiebende Bedingung unter C 1.1.3

Diese Bedingung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Es handelt sich hier um eine „Soll- Vorschrift“. Die Behörde hat hierbei nur ein gebundenes Ermessen. Dies bedeutet, dass die Behörde nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhaltes (Ausnahmefall) nach Ermessen handeln kann, während sie sie in typischen Fällen (also im Regelfall) die vorgesehene Maßnahme treffen muss. Vorliegend ist kein atypischer Sachverhalt gegeben. Die zuständige Behörde muss die o. g. Anordnung erlassen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat den § 5 Abs. 3 BImSchG vollständig abzudecken. Demnach muss die Höhe der Sicherheitsleistung:

- sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten bei der Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleisten (inbegriffen ist die Verwertung der potenziellen Reststoffe).

Im vorliegenden Fall kann die Sicherheitsleistung nur auf den zweiten Anstrich (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) abgestellt werden, da eine Quantifizierung des ersten und dritten Anstriches (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG) nicht möglich ist.

Die Sicherheitsleistung wird daher auf Grundlage der genehmigten maximalen Lagerkapazität der Abfälle unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten festgelegt. Dies gilt im Grundsatz sowohl für Eingangs- als auch für Ausgangslager. Für Abfälle, die nachweislich einen positiven Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ermittelt sich vorliegend wie folgt:

Die laut den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zulässige maximale Lagerkapazität des Abfalles/ der Abfallgruppe wurde mit den Entsorgungskosten multipliziert. Diesem Ergebnis wurde die Mehrwertsteuer von derzeit 19% hinzugerechnet.

Die Grundlage für die Entsorgungskosten bilden die seitens Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens vorgelegten Entsorgungskostennachweise.

In Anlehnung an die vorliegenden Bescheide und in Abstimmung mit der Antragstellerin werden nicht für jeden einzelnen Abfall/ Abfallschlüssel die maximale Lagerkapazität fixiert, sondern zum Teil für Gruppen von Abfällen in Summe. Somit besteht die Möglichkeit, die angegebene maximale Lagermenge im Bedarfsfall auch mit nur einem Abfall der jeweiligen Gruppe auszulasten. Im ungünstigsten Fall könnte dies auch der Abfall mit den höchsten Entsorgungskosten sein. Folglich wurden die Entsorgungskosten des Abfalles mit den höchsten Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallgruppe als Berechnungsgrundlage für die betreffende Gruppe herangezogen. Es wurden die Entsorgungskosten für den „ungünstigsten Fall“ ermittelt und angesetzt.

Im Ergebnis ergibt sich für die in Rede stehende Anlage eine erforderliche Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] EUR. Bezüglich der Einzelheiten zur Berechnung auf der Grundlage der Entsorgungskostennachweise wird auf den letzten Nachtrag vom 25.05.2020 und die Verfahrensakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 22.03.2013 wurde gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG gegenüber der Anlagenbetreiberin bereits die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € angeordnet. Die damalige Berechnung erfolgte unter gleicher Herangehensweise wie oben beschrieben. Der damals angeordnete Betrag wurde bereits beim Landratsamt Mittelsachsen mittels Bürgschaft vom 12.07.2013 hinterlegt. Dementsprechend war nunmehr der Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED] EUR zu fordern.

Auflagen vor Baubeginn unter C 1.2. sowie vor Inbetriebnahme unter C 1.3:

Die Forderungen zur Anzeige des Baubeginns, der Nutzungsaufnahme sowie der Bauleiter-Bestellung ergibt sich zum einen aus der SächsBO (§§ 72, 82 SächsBO) sowie dient sie zum anderen dem Vollzug des Bescheides bzw. der Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen (§ 52 BImSchG).

Die Begründung der Auflage unter C 1.2.4 ergibt sich aus § 21 Abs. 2 AwSV, wonach die Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe festgeschrieben sind. Im Antrag bzw. in den nachgereichten Unterlagen wurden keine Angaben zu dem verwendenden Leckanzeigergerät gemacht. Das Leckanzeigergerät, welches bei den Lagertanks zum Einsatz kommt (abZ: Z-65.24-381), ist für die Verwendung bei unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen nicht geeignet, siehe Betriebsanleitung, Kapitel 2.1.

Die Forderung unter C Punkt 1.3.2 zur Vorlage des abschließenden Bauüberwachungsberichtes ergibt sich aus § 15 Abs. 3 DVOSächsBO.

Die Auflage unter C 1.3.3 ergibt sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie aus § 3 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Forderung unter C 1.3.4 ergibt sich aus den §§ 15 bis 17 BetrSichV.

Die Auflage unter C 1.3.5 wird damit begründet, dass durch das Vorhaben eine bestehende Anlage wesentlich geändert wird und dass nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV die Anlage bei einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen zu prüfen ist.

Die Bestimmung unter C 1.3.6 begründet sich wie folgt:

Nach Punkt 7.2.1 der Löschwasser- Rückhalte- Richtlinie (LÖRüRL) fallen die in der Anlage vorhandenen Tanks (9 unterirdische doppelwandige Tanks + 3 geplante oberirdische doppelwandige Tanks) nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

Nach § 20 AwSV sind die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Löschwasser und die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölanlagen.

Auf dem Betriebsgelände findet die Lagerung fester und flüssiger Abfälle im überdachten Bereich statt (BE 2). Die maximale Lagermenge beträgt 100 m³. Der Fußboden ist aus Stahl mit Gefälle zur Abfüllstelle mit Rückhaltevorrichtung ausgeführt.

Die Dichtheit der Auffangwanne und des zugehörigen unterirdischen Havarietanks wird regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft. Die letzten Sachverständigenprüfungen erfolgten 04/2019, u.a. auch der unterirdische Lagertank (Tank 9) mit 60 m³. Der Tank 9 wurde bei dem Brandereignis im Juli 2017 als Havariebehälter und zur Löschwasserrückhaltung genutzt (s. Schreiben des Unternehmens vom 10.07.2017).

Auf dem Betriebsgelände sind die befestigten Flächen durch Aufkantungen von Grünflächen getrennt. Ein unkontrolliertes Abfließen von Löschwasser ist nicht zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich im Rahmen der Einzelfallbewertung, dass für die Gesamtanlage ausreichend Rückhaltungsmöglichkeiten (Behälterdoppelwandigkeit, Aufkantungen zu umliegenden Grünflächen, unterirdischer Auffangbehälter) vorhanden sind. Der Weg über die öffentliche Regenwasserkanalisation ins Gewässer ist allerdings noch nicht gesichert und soll über die oben genannte Nebenbestimmung nachträglich geregelt werden.

Auflagenvorbehalt unter C 1.4:

Dieser Vorbehalt ist erforderlich, da die bautechnischen Nachweise gem. Punkt C 1.1.1 Bedingungen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Erstellung der Baugenehmigung noch nicht vorlagen. Hiermit wird sichergestellt, dass sich die aus den noch ausstehenden Prüfberichten gegebenenfalls ergebenden weiteren Auflagen, die nicht bereits unter Abschnitt C – Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgeführt sind, zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgevorschriften mit in den Genehmigungsbescheid erfasst werden.

Für Auflagenvorbehalte bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Antragstellers gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG. Entsprechend wurde vor Erlass dieses Bescheides die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG zum Punkt 1.4 unter Abschnitt C dieses Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit E-Mail vom 30.04.2020 angehört. Die Einverständniserklärung zum Auflagenvorbehalt seitens der Antragstellerin ging am 04.05.2020 per E-Mail im Landratsamt Mittelsachsen ein.

b) Immissionsschutzrechtliche Auflage

Die Nebenbestimmung unter Punkt C 2.1 wurde in Bezug auf die Anlagenüberwachung festgesetzt. Die geforderte Filterwartung soll die dauerhafte und zuverlässige Minimierung der Emissionen von Geruchsstoffen gewährleisten (§ 52 BImSchG).

c) Abfallrechtliche Auflagen

Zu C Nr. 3.1

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Zu C Nr. 3.2

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, in der derzeit gültigen Fassung) mittels Nachweis zu führen. Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

d) Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187, in der derzeit gültigen Fassung).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 16 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsKrWBodSchG unverzüglich der zuständigen Behörde (i.d.R. ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 22 Abs. 1 Sächs-KrWBodSchG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

e) Wasserrechtliche Auflage

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV sind u.a. wesentliche Änderungen anzuzeigen. Änderungen bedürfen der Neubewertung.

f) Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C, Nrn. 6.1 bis 6.5 begründen sich aus den §§ 3, 3a und 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. m. den Anhängen 1.8, 2.2 und 5.1, den Arbeitsstätten- Regeln (ASR A) 1.8 und 2.1.12 und 14 Betriebssicherheitsverordnung sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sowie § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

7.

Im Ergebnis des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist daher dem Antrag der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG statt zu geben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

8.

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer.

Abschnitt F – Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 1, 3 und 4 Abs. 2, 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung, da diese Amtshandlung eine Weisungsaufgabe darstellt.

2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG sich gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsVwKG nach der

Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) in der aktuellen Fassung. Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG die Tarifstelle [REDACTED] i. V. m. Tarifstelle [REDACTED] Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidung. Im Konkreten ist dies die *Gebühr für die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO* (Tarifstellen [REDACTED] der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

2.1

Es erfolgte zuerst die Berechnung der *immissionsschutzrechtlichen Gebühr* auf der Grundlage der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED]) i. V. m. Tarifstelle 1.4 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ [REDACTED].

2.2

Die *Gebühr für die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO* berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstellen [REDACTED] der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Danach wird für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsBO gemäß Tarifstelle 4.1.3.1 eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] fällig. Für die Nachforderung fehlender Bauvorlagen oder Erklärungen nach § 62 Abs. 3 SächsBO ist gemäß Tarifstelle [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] EUR zu erheben. Für die Zulassung der beantragten Abweichung wird gemäß Tarifstelle [REDACTED] eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Mithin beträgt die Gebühr für die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO insgesamt [REDACTED].

2.3

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] (Summe der Nummern 2.1 und 2.2 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

2.5

Die entstandenen *Auslagen* finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] entstanden.

2.6

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von [REDACTED] werden gemäß §§ 2, 3 SächsVwKG der Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG auf-erlegt, da dieser die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 18 SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter

www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Im Auftrag



Claudia Uhlig
Referatsleiterin Immissionsschutz

Dienstsiegel



Anlagen

Formular – Baubeginnsanzeige

Formular – Nutzungsaufnahme

Hinweise zum Abfallrecht

Hinweise zum Bodenschutz

1 Exemplar der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk